

**Satzung der Stadt Bad Lippspringe
zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009
vom 19.02.2008**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW -, sowie in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe am 18.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Bad Lippspringe zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG wird nach der Kommunalwahl 2009 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 38 um je drei Listen- und drei Direktmandate auf 32 Mandate verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Rat der Stadt Bad Lippspringe am 18.02.2008 zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009 beschlossene Satzung vom 19.02.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Lippspringe, 19.02.2008
gez.

.....
Willi Schmidt
Bürgermeister